



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Le Conseil fédéral
Il Consiglio federale
Il Cussegl federal

Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Überblick über die Vorlage	3
1.2	Die Tourismuspolitik des Bundes	3
1.3	Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH	4
1.4	Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates	6
1.5	Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung durch die EFK	6
1.6	Ziel der Vorlage	7
1.7	Auswirkungen der Vorlage	7
2	Besonderer Teil	9
2.1	Ingress.....	9
2.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung	9
3	Literaturverzeichnis	27
4	Anhang: Überblick über die Revision der Verordnung	28

1 Allgemeiner Teil

1.1 Überblick über die Vorlage

Die Tourismuspolitik des Bundes basiert auf der Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz des Bundesrates aus dem Jahr 2010. Mit dem Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates vom Juni 2013 wurde die strategische Stossrichtung der Wachstumsstrategie bestätigt. Gleichzeitig hat der Bundesrat zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes zwei Massnahmenpakete vorgeschlagen, zum einen eine Optimierung der Beherbergungsförderung des Bundes und zum anderen ein Impulsprogramm für die Jahre 2016-2019.

Die Beherbergungsförderung des Bundes basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 (SR 935.12). Für den Vollzug des Gesetzes ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zuständig. Zur Optimierung der Beherbergungsförderung werden die Vollzugsbestimmungen der SGH revidiert. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 26. November 2003 (SR 935.121) wird totalrevidiert. Des Weiteren werden die Statuten der SGH angepasst und es wird ein neues Geschäftsreglement der SGH ausgearbeitet. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft erläutert und die im Rahmen der Totalrevision vorgenommenen Anpassungen beschrieben.

Die Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft umfasst zwei Hauptstossrichtungen. Die Fördertätigkeit der SGH wird erstens flexibilisiert und erweitert und zweitens präzisiert. Zudem werden Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen. Ein Überblick über die Totalrevision befindet sich im Anhang.

1.2 Die Tourismuspolitik des Bundes

Die Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz des Bundesrates aus dem Jahr 2010¹ strebt an, den Erfolg und die Attraktivität des Tourismusstandorts Schweiz zu erhalten und zu stärken. Gemäss der Vision des Bundesrates schöpft der Schweizer Tourismus in Zukunft sein aussergewöhnliches Potenzial aus, schafft so Arbeitsplätze und trägt zur Lebensqualität und zum Wohlstand in der Schweiz bei.

Aufbauend auf der Vision hat der Bundesrat in der Wachstumsstrategie 2010 vier tourismuspolitische Ziele formuliert. Die Tourismuspolitik des Bundes soll:

1. die Rahmenbedingungen für die Tourismusunternehmen verbessern,
2. die Attraktivität des touristischen Angebots steigern,
3. den Marktauftritt des Tourismuslandes Schweiz stärken und
4. die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

Mit der Tourismuspolitik beabsichtigt der Bundesrat folglich, als Hauptaufgabe die Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft zu verbessern. Die Unternehmen sind die zentralen Träger einer wachstumsorientierten Tourismuspolitik, weil nur sie Wertschöpfung und Arbeitsplätze schaffen können. Als zweiten Schwerpunkt umfasst die Tourismuspolitik des Bundes angebots- und nachfrageseitige Instrumente zur gezielten Förderung der touristischen Standorte.

¹ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2010).

Der Bund fördert den Tourismusstandort Schweiz gezielt, indem er erstens die Tourismuswirtschaft in ihren Bemühungen unterstützt, die Attraktivität des touristischen Angebots zu erhöhen. Konkret stehen der Tourismuspolitik diesbezüglich die Instrumente zur Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) sowie die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zur Verfügung. Zweitens sorgt der Bund mit seinen finanziellen Beiträgen an Schweiz Tourismus dafür, dass das Tourismusland Schweiz einen überzeugenden und geschlossenen Marktauftritt erhält, der sowohl inländische als auch ausländische Besucherinnen und Besucher anzieht. Im Übrigen fördert der Bund den Tourismus auch über die Neue Regionalpolitik NRP.

Damit setzt der Bundesrat mit der Wachstumsstrategie 2010 primär auf eine gezielte Weiterentwicklung und Optimierung der bewährten Instrumente der Tourismuspolitik. Daneben wurden aber auch verschiedene Neuerungen eingeführt. Diese umfassten im Wesentlichen die Verstärkung der tourismuspolitischen Querschnittsaufgaben, der Aufbau eines strategischen Issue Managements sowie die Totalrevision der touristischen Innovationsförderung (Innotour).

Eine grundlegende Neuerung der Wachstumsstrategie 2010 war die Einführung von Umsetzungsprogrammen als Basis für den Vollzug der Tourismuspolitik des Bundes. Diese setzen thematische Schwerpunkte und identifizieren innerhalb der vier Stossrichtungen der Tourismuspolitik Kernprojekte, welche prioritär umzusetzen sind. Das erste Umsetzungsprogramm für die Periode 2012-2015 wurde vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Frühjahr 2012 publiziert.² Dieses umfasst acht Handlungsfelder mit insgesamt 30 Kernprojekten, wovon rund zwei Drittel auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tourismusunternehmen und rund ein Drittel auf die Tourismus-Standortförderung entfallen.

Mit dem Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates vom 26. Juni 2013 (vgl. Kapitel 1.4) wurde die Stossrichtung der Wachstumsstrategie aus dem Jahr 2010 bestätigt. Die im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Analysen zeigen, dass die Tourismuspolitik des Bundes konzeptionell gut aufgestellt und in der Umsetzung erfolgreich ist.

1.3 Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH

Der Bund fördert die Beherbergungswirtschaft basierend auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 (SR 935.12, nachfolgend «Gesetz») sowie basierend auf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Beherbergungsförderung vom 26. November 2003 (SR 935.121, nachfolgend «Verordnung»). Für den Vollzug ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zuständig.

Die Zielsetzung des Bundes bei der Förderung der Beherbergungswirtschaft besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Schweizer Beherbergungswirtschaft zu erhalten und zu verbessern. Der Bundesrat hat diesen Auftrag folgendermassen präzisiert: «Investitionen sollen mitfinanziert werden, wenn sie marktgerecht sind. Marktgerecht heisst, dass die Betriebe in der Lage sein müssen auf dem Markt genügend Erträge zu erzielen, um Zinsen und Amortisationen auf dem Fremdkapital zu finanzieren.»³ Diese Zielsetzung wird als Förderzielsetzung bezeichnet.

Die SGH wahrt bei der Umsetzung der Förderzielsetzung die Eigenwirtschaftlichkeit. Zur Eigenwirtschaftlichkeit hat der Bundesrat folgendes festgehalten: «Die SGH soll in Zukunft alle Betriebskosten selbst tragen und die notwendigen Rückstellungen für allfällige Verluste bil-

² Vgl. SECO (2012).

³ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2002), S. 7208.

den.»⁴ Der Auftrag zur Eigenwirtschaftlichkeit ist im Jahr 2011 vom Bundesrat wiederholt worden.⁵

Um die Förderzielsetzung unter gleichzeitiger Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit zu ermöglichen, verzichtet der Bund auf eine Verzinsung seines Darlehens. Dabei gilt es festzuhalten, dass zwischen der Förderzielsetzung und der Eigenwirtschaftlichkeit ein grundsätzlicher Zielkonflikt besteht.

Das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit ist mit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2003 weiter gestärkt worden und ist im Gesetz breit verankert. So darf die SGH Darlehen nur an kreditwürdige und kreditfähige Betriebe vergeben und bei der Bewertung der Finanzierungsmöglichkeiten sind strenge Massstäbe anzuwenden. Letzteres beinhaltet, dass die gewährten Darlehen im Regelfall zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen dürfen (Art. 6 und 7 des Gesetzes). Zudem wird festgehalten, dass die Amortisationsfristen möglichst kurz anzusetzen sind (Art. 8 des Gesetzes). In Bezug auf die Beratung wird in der Verordnung festgelegt, dass diese kostendeckend sein muss (Art. 4 Abs. 4 der Verordnung).

Für die Geschäftstätigkeit der SGH gelten weitere wichtige Grundsätze. Anzuführen ist insbesondere, dass die SGH Darlehen subsidiär zu privaten Kapitalgebern gewährt und die Gewährung von Darlehen auf die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte beschränkt ist.

Die Fördertätigkeit der SGH ist im Jahr 2013 evaluiert worden.⁶ Die Evaluationsergebnisse sind sehr erfreulich. Der SGH ist es gelungen, zwischen 2007 und 2012 ihre Fördertätigkeit kontinuierlich auszubauen. So konnte der Bestand an gewährten Darlehen in der Evaluationsperiode von 90 auf 135 Millionen Franken erhöht werden (+50%). Dieser Ausbau erfolgte eigenwirtschaftlich, das heisst, dass die SGH die Betriebs- und Risikokosten selbständig tragen konnte. Während der Evaluationsperiode konnten die Personal- und Sachkosten um knapp ein Viertel gesenkt werden. In der gleichen Frist konnten die Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss den vorliegenden Evaluationsergebnissen von 25 auf 16 Prozent des Darlehensbestands reduziert werden. Damit haben sich parallel zum Ausbau der Fördertätigkeit die Risiken auf dem Darlehensbestand der SGH verkleinert. Die Evaluation hat weiter gezeigt, dass sich die Fördertätigkeit der SGH positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe auswirkt. Die von der SGH mitfinanzierten Investitionen haben dazu geführt, dass sich die Anzahl der Betten und der Mitarbeitenden in den betreffenden Betrieben um rund ein Viertel erhöht haben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der SGH zeigt sich einerseits im durch die SGH mitfinanzierten Gesamtinvestitionsvolumen in der Schweizer Hotellerie. Zwischen 2007 und 2012 lagen die durchschnittlichen Investitionen in die Beherbergungswirtschaft im Schweizer Alpenraum bei schätzungsweise 500 Millionen Franken pro Jahr. Das hiermit zu vergleichende von der SGH mitfinanzierte Investitionsvolumen belief sich auf 139 Millionen Franken pro Jahr. Damit betrug der Anteil der von der SGH im Alpenraum mitfinanzierten Investitionen in der Evaluationsperiode 2007-2012 rund 28 Prozent. Andererseits wurden erhebliche Investitionsvolumen von der SGH begutachtet und anschliessend von den Banken allein finanziert. Dabei kam der SGH die Rolle eines Gütesiegels zu.

Sowohl die einzelbetrieblichen Auswirkungen als auch die volkswirtschaftliche Relevanz belegen den positiven Effekt der SGH auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft im Förderperimeter der SGH. Die Beratungsdienstleistungen der SGH ergänzen die Darlehensgewährung und tragen ebenfalls zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft bei.

⁴ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2002), S. 7200.

⁵ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2011), S. 2393.

⁶ Vgl. Helbling Business Advisors AG, 2013.

Befragungen von Kunden der SGH, Banken und kantonalen Wirtschaftsförderern sowie die Ergebnisse durchgeführter Workshops und Expertengespräche zeigen, dass die Kunden der SGH sowohl mit der Abwicklung der Finanzierung als auch mit den Beratungsdienstleistungen der SGH sehr zufrieden sind. Fast alle Befragten würden die SGH weiterempfehlen. Die Banken beurteilen die Zusammenarbeit mit der SGH ebenfalls positiv und bewerten die Mitwirkung der SGH an den Investitionsprojekten als massgeblich oder ausschlaggebend. Konkurrenzsituationen zur SGH werden nicht erwähnt. Die kantonalen Tourismusfachstellen beurteilen die SGH gemäss den vorliegenden Evaluationsergebnissen hingegen ambivalent. Diese fordern teilweise eine verstärkte Förderung der Beherbergungswirtschaft über die SGH, allerdings ohne den Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit in Frage zu stellen.

1.4 Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates

Ende 2012 wurde der Bundesrat mittels zweier Motionen der Finanzkommissionen des Nationalrats (12.3985) und des Ständerats (12.3989), welche vom Parlament einstimmig überwiesen wurden, beauftragt, in einem Bericht Auskunft über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates⁷ zu geben.

Mit der Gutheissung dieses Berichts am 26. Juni 2013 durch den Bundesrat («Tourismusbericht») wurden gleichzeitig mehrere im Zusammenhang mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative eingereichte und vom Parlament überwiesene Vorstösse beantwortet beziehungsweise erfüllt. Dabei geht es zum einen um die Postulate Vogler (12.3371) und Fournier (12.3467), welche den Bundesrat dazu aufgefordert haben, die Folgen der Zweitwohnungsinitiative auf die davon betroffenen Volkswirtschaften zu untersuchen. Zum andern handelt es sich um das Postulat Baumann (12.3495), in welchem der Bundesrat beauftragt worden ist, aufzuzeigen, wie in der Schweiz eine Tourismusbank nach österreichischem Vorbild aufgebaut werden könnte.

Die Analysen im Rahmen des Tourismusberichts kommen zum Schluss, dass kein Bedarf für eine grundsätzliche Neuausrichtung der Tourismuspolitik des Bundes besteht. Dennoch besteht aufgrund der durchgeführten Überprüfung der strategischen Optionen in der Beherbergungsförderung sowie aufgrund der Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative ein tourismuspolitischer Handlungsbedarf. Aus diesem Grund hat der Bundesrat erstens eine Optimierung der Beherbergungsförderung und zweitens ein Impulsprogramm 2016-2019 zur Begleitung und Abfederung des infolge der Zweitwohnungsinitiative beschleunigten Strukturwandels im Schweizer Tourismus beschlossen und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF mit der Umsetzung beauftragt.

Mit der Optimierung der Beherbergungsförderung soll zum einen die Wirkung der Fördertätigkeit der SGH verstärkt werden und zum anderen sollen Anpassungen aufgrund der Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative vorgenommen werden.

1.5 Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung durch die EFK

Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK hat Ende 2013 / Anfang 2014 eine Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung bei der SGH durchgeführt. Die EFK kommt zum Ergebnis, dass die Verwaltung der SGH, das SECO und die Kontrollstelle PwC ihre Aufsichtsaufgaben sorgfältig wahrnehmen sowie dass die Abläufe, das Kontrollsystem, die Dokumentation und die Informatiksysteme der SGH professionell eingerichtet sind. Des Weiteren empfiehlt die EFK bei der Revision der Verordnung die Definition der Eigenwirtschaftlichkeit zu überprüfen, die Kompetenzen zur Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen zu regeln und die Kompetenzen der SGH zur Beschaffung von Fremdkapital auf den Kapi-

⁷ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2013).

talmärkten zu präzisieren. Dabei sollen wo angebracht die zuständigen Stellen der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV eingebunden werden.

1.6 Ziel der Vorlage

Die mit dem Tourismusbericht beschlossene Optimierung der Beherbergungsförderung erfordert eine Revision der Vollzugsbestimmungen der SGH. Im Vordergrund steht die Totalrevision der Verordnung. Des Weiteren werden die Statuten der SGH angepasst und es wird ein neues Geschäftsreglement der SGH ausgearbeitet. Gemäss Gesetz bedürfen Festsetzung und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements der SGH der Zustimmung des Bundesrates (Art. 12 Abs. 1).

Die Totalrevision der Verordnung umfasst zwei Hauptstossrichtungen. Die Fördertätigkeit der SGH wird erstens flexibilisiert und erweitert und zweitens präzisiert. Zusätzlich werden Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen. Mit der Totalrevision der Verordnung werden ferner die Empfehlungen der EFK umgesetzt, welche aus der Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung bei der SGH hervorgegangen sind (vgl. Kapitel 1.5).

Von Bedeutung ist insbesondere die Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs, wobei ein Abgleich mit dem im Rahmen des Ausführungsgesetzes zur Zweitwohnungsinitiative neu entwickelten Begriff der «strukturierten Beherbergung» vorgenommen wird. Der Förderperimeter der SGH wird aktualisiert und erweitert resp. ausgedehnt. In Bezug auf die Finanzierungstätigkeit der SGH wird der maximale absolute Darlehensbetrag von in der Regel zwei auf in der Regel sechs Millionen Franken erhöht. Damit die SGH die Tourismuswirtschaft während der Unsicherheits- und Transformationsphase bei der Anpassung an das infolge der Zweitwohnungsinitiative veränderte regulatorische Umfeld optimal unterstützen kann, soll das bis Ende 2015 gewährte Zusatzdarlehen von 100 Millionen Franken an die SGH vorsorglich und befristet bis Ende 2019 verlängert werden. Der entsprechende Bundesbeschluss wird dem Parlament im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2016-2019 vorgelegt. Bei der Revision der Vollzugsbestimmungen der SGH wird im Weiteren auch auf eine optimale Abstimmung mit der NRP geachtet.⁸

1.7 Auswirkungen der Vorlage

Mit den revidierten Vollzugsbestimmungen der SGH wird die Beherbergungsförderung des Bundes optimiert. Der modernisierte und flexibilisierte Beherbergungsbegriff erlaubt es, Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Betriebskonzepten umfassend und flexibel zu unterstützen. Mit der Erhöhung des Darlehensbetrags kann ein substanzieller Beitrag zur Schliessung der Finanzierungslücke in der Beherbergungswirtschaft und zur Modernisierung der Beherbergungsstrukturen geleistet werden. Zudem erlauben die revidierten Vollzugsbestimmungen der SGH eine optimierte Aufsicht durch die zuständigen Bundesstellen. Die Kantone profitieren ebenfalls von der optimierten Beherbergungsförderung des Bundes. Erwähnenswert sind insbesondere die verbesserte Abstimmung zwischen der SGH und der NRP sowie die geplante Ausdehnung des Förderperimeters der SGH. Trotz der Erhöhung des Darlehensbetrags und der Ausdehnung des Förderperimeters kann davon ausgegangen werden, dass die SGH in der Lage ist, ihre Fördertätigkeit im bisherigen Förderperimeter aufrecht zu erhalten. Schätzungen des SECO zeigen, dass aufgrund der Ausdehnung des Förderperimeters lediglich mit einer geringfügigen Erhöhung der Nachfrage nach Darlehen der SGH in der Grössenordnung von fünf Prozent zu rechnen ist.

Die revidierten Vollzugsbestimmungen ermöglichen es der SGH – bei vorhandener Marktnachfrage – ihre Fördertätigkeit in den kommenden Jahren weiter auszubauen. Unter der Voraussetzung, dass diese Wachstumsphase mit dem Zusatzdarlehen finanziert werden

⁸ Um die Abstimmung zwischen der SGH und der NRP weiter zu verbessern, ist das SECO zudem zurzeit daran, zuhanden der Kantone eine Arbeitshilfe für die Beherbergungsförderung über die NRP zu erstellen.

kann, ist davon auszugehen, dass die Fördertätigkeit der SGH ab dem Jahr 2019 auch ohne zusätzliche Erhöhung des Bundesdarlehens auf einem angemessenen Niveau fortgesetzt werden kann. Der Grund dafür ist, dass das Potenzial für Darlehensgewährungen mit dem Ausbau des Darlehensbestands und dem damit verbundenen über die Zeit ansteigenden Amortisationsvolumen zunimmt. Darauf hinzuweisen ist, dass die SGH zurzeit davon ausgeht, dass der erwartete Ausbau der Fördertätigkeit mit dem aktuellen Personalbestand bewältigt werden kann.

2 Besonderer Teil

2.1 Ingress

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, soweit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12, nachfolgend «Gesetz») zusätzliche Erläuterungen für den Vollzug der Darlehensgewährung erfordern.

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

1. Abschnitt: Begriffe

Artikel 1 Beherbergungswirtschaft

Artikel 1 wird angepasst und in drei Absätze aufgeteilt.

Das Gesetz legt den Grundsatz fest, dass der Bund die Gewährung von Krediten für die Beherbergungswirtschaft fördert mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern (Art. 1 Abs. 1). Zu diesem Zweck unterstützt der Bund die Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH (Gesellschaft) (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes).

Während der Fördergrundsatz beibehalten wird, wird eine Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs vorgenommen. Die Wirkungsanalysen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Zweitwohnungsinitiative haben aufgezeigt, dass sich die Grenzen zwischen den verschiedenen Beherbergungsformen immer stärker vermischen. Gleichzeitig mit der zunehmenden Querfinanzierung von Beherbergungsbetrieben über den Bau und Verkauf von Zweitwohnungen seit dem Ende der 1990er-Jahre sind vermehrt gemischte resp. hybride Beherbergungsformen an der Schnittstelle zwischen der klassischen Hotellerie und Ferienwohnungen entstanden. Der Differenzierung zwischen den verschiedenen Beherbergungsformen in Verbindung mit präzisen Definitionen wird deshalb bei der Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung zur Zweitwohnungsinitiative eine zentrale Bedeutung beigemessen. In Bezug auf die Beherbergungsförderung des Bundes ist entscheidend, dass die Zweitwohnungsgesetzgebung die Definition von «Strukturierten Beherbergungsbetrieben» vorsieht. Dabei handelt es sich um Beherbergungsformen mit hotelähnlichen Betriebskonzepten, welche weiterhin gebaut werden dürfen.

Mit der Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs erfolgt eine Abstimmung der Beherbergungsförderung über die SGH mit der Terminologie des Ausführungsgesetzes zur Zweitwohnungsinitiative.

Absatz 1

Artikel 1 Absatz 1 wird neu eingefügt. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Begriff «Beherbergungswirtschaft» definiert. Die SGH soll in Zukunft Hotels (Buchstabe a), strukturierte Beherbergungsbetriebe (Buchstabe b) sowie Grundstücke, Bauten, Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen, die zu Hotels oder strukturierten Beherbergungsbetrieben gehören (Buchstabe c), mitfinanzieren. Mit dieser Neudefinition wird eine Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs vorgenommen.

Mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c wird dem vom Gesetzgeber festgelegten Grundsatz Rechnung getragen, dass die SGH zur Beherbergungswirtschaft gehörende Einrichtungen wie beispielsweise Wellnessanlagen fördern kann.⁹ Entsprechende Investitionen können von der SGH jedoch nur dann mitfinanziert werden, wenn das wirtschaftliche Risiko der Investi-

⁹ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2002), S. 7208.

onen hauptsächlich von einem Beherbergungsbetrieb getragen wird und der Nutzen hauptsächlich beim Beherbergungsbetrieb resp. dessen Gästen anfällt. Entsprechende Investitionen von mehreren Beherbergungsbetrieben können ebenfalls gefördert werden. Im Gesetz wird von überbetrieblichen Gemeinschaftseinrichtungen der Beherbergungsbetriebe gesprochen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c). Im Sinne einer Modernisierung wird festgelegt, dass hierzu auch Investitionen von Tochtergesellschaften und ähnlichen Strukturen zählen, welche mehrheitlich im Besitz von einem oder mehreren Beherbergungsbetrieben sind und den grössten Teil des Umsatzes mit Dienstleistungen im Auftrag dieser Beherbergungsbetriebe erwirtschaften. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beherbergungsbetriebe bei der Dienstleistungserbringung vermehrt Kooperationen eingehen oder die Dienstleistungserbringung an Dritte übertragen.

Investitionen in Grundstücke nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können von der SGH nur im Rahmen von ordentlichen Baufinanzierungen in unmittelbarer Verbindung mit konkreten und bewilligten Bauvorhaben gefördert werden. Die Förderung von Investitionen in entsprechende Grundstücke rechtfertigt sich mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wonach die SGH Darlehen für Neubaukosten von Beherbergungsbetrieben gewähren kann. Bei Neubauprojekten macht der Erwerb von Grundstücken oft einen beträchtlichen Teil der Neubaukosten aus.

Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d gelten auch für Hotels nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a.

Absatz 2

Artikel 1 Absatz 2 wird neu eingefügt. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Begriff «strukturierte Beherbergungsbetriebe» definiert. Der Begriff «strukturierte Beherbergungsbetriebe» ersetzt die bisherige Aufzählung «Gasthöfe, Motels und Beherbergungsbetriebe der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Ferienzentren für Familien und ähnliche Unterkünfte». Der Begriff «strukturierte Beherbergungsbetriebe» ist flexibler und wird den laufend weiterentwickelten Beherbergungskonzepten besser gerecht als die bisherige abschliessende und unvollständige Aufzählung von Beherbergungsformen. Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d gelten kumulativ.

Bezüglich der Definition des Begriffs «strukturierte Beherbergungsbetriebe» nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a ist festzuhalten, dass bei einer Aufenthaltsdauer von im Mittel bis zu zwei Wochen und von höchstens 90 Tagen von einer kurzzeitigen Beherbergung von Gästen gesprochen wird.

Absatz 3

Artikel 1 Absatz 3 wird neu eingefügt. Gemischtwirtschaftliche Betriebe nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a sind Betriebe ausserhalb der Beherbergungswirtschaft, welche aber Beherbergungsdienstleistungen anbieten. Als Beispiele können Spitalhotels oder agrotouristische Beherbergungsangebote genannt werden. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch die SGH ist, dass der Betrieb einen eigenständigen wirtschaftlichen Hotelteil aufweist. Bei hybriden Beherbergungsformen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b handelt es sich um Mischformen zwischen der klassischen Hotellerie und der Parahotellerie. Dabei sind wirtschaftliche, rechtliche oder bauliche Mischformen möglich. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch die SGH ist, dass der Betrieb insgesamt einheitlich genutzt wird. Damit hat die SGH die Möglichkeit, auch hotelmässige Residenzen mit und ohne Stockwerkeigentum mitzufinanzieren. Als Beispiele können Feriendörfer wie diejenige von REKA genannt werden.

Artikel 2 Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte inkl. Anhang der Verordnung

Artikel 2 inklusive Titel sowie der Anhang der Verordnung werden angepasst.

Artikel 2 entspricht dem Artikel 2 der alten Verordnung. Das Gesetz legt fest, dass die Gewährung von Darlehen auf Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten beschränkt ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b). Fremdenverkehrsgebiete sind Gebiete und Ortschaften, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt (Art. 5 Abs. 2). Zudem wird festgelegt, dass der Bundesrat die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte nach Anhören der Kantone bezeichnet (Art. 5 Abs. 2).

In der Beschränkung auf die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte, dem Förderperimeter der SGH, widerspiegelt sich die Förderlegitimation der SGH. Mit der Revision wird präzisiert, dass sich der Förderperimeter der SGH gemäss Artikel 5 des Gesetzes auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte beschränkt. Diese Präzisierung wird auch im Titel von Artikel 2 vorgenommen.

Von einem Badekurort wird gesprochen, wenn örtliche therapeutische Ressourcen sowie die entsprechenden Kureinrichtungen zwecks Erreichung therapeutischer (Rehabilitation und Prävention) und/oder gesundheitstouristischer (z.B. Wellness) Ziele genutzt werden. Massgebend sind insbesondere folgende Merkmale:

- zweckentsprechende diagnostische / therapeutische Einrichtungen mit Aufsicht durch einen Arzt und erforderlichem Fachpersonal,
- Positionierung als Heilbad (z.B. Mitgliedschaft in einem Berufsverband),
- Nutzung der vor Ort bestehenden Ressourcen zu Heilzwecken (z.B. Mineralquelle).

Anhang der Verordnung

Der Bundesrat legt die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte im Anhang der Verordnung fest. Obwohl die Grundsätze des Gesetzes beibehalten werden, muss der Anhang der Verordnung angepasst werden. Grund dafür sind zum einen Gemeindefusionen seit der letzten Revision der Verordnung, welche zu punktuellen Veränderungen des Förderperimeters geführt haben und bis anhin nicht berücksichtigt worden sind. Zum anderen entspricht der aktuelle Förderperimeter in einzelnen Kantonen nicht mehr den touristischen Realitäten. Aus diesen Gründen wird der Förderperimeter der SGH aktualisiert und erweitert resp. ausgedehnt.

Die Ausdehnung des Förderperimeters der SGH erfolgt in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik NRP. Das bedeutet, dass der Förderperimeter der SGH in Zukunft die Schweiz ohne die Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf¹⁰ und die urbanen Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Solothurn, Zürich und Zug¹¹ umfasst. Die Abgrenzung der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf erfolgt auf der Basis der Definition des Raums mit städtischem Charakter 2012 des Bundesamts für Statistik (BFS) (basierend auf Daten von 2012). Bei Anpassungen der Agglomerationsperimeter aufgrund veränderter Inputdaten oder Revision der Methodik durch das BFS wird der Bundesrat den Anpassungsbedarf in Bezug auf den Förderperimeter der SGH prüfen.

Grundlagenanalysen des SECO zeigen, dass die Aktualisierung des Förderperimeters der SGH in Anlehnung an den Wirkungsbereich der NRP eine hohe Deckungsgleichheit mit einem anhand von statistischen Indikatoren für die Saisonalität und Tourismusintensität abgegrenzten Förderperimeter aufweist und den Fördergrundsätzen demzufolge gebührend Rechnung getragen wird. Mit der Aktualisierung des Förderperimeters der SGH in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP wird eine zentrale Grundlage für die vom Bun-

¹⁰ Vgl. Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a.

¹¹ Vgl. Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

desrat beschlossene Verbesserung der Abstimmung zwischen der SGH und der NRP geschaffen (vgl. Kapitel 1.6).

Die urbanen Kantone hatten im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Verordnung die Gelegenheit, die Aufnahme von Fremdenverkehrsgebieten in den Förderperimeter der SGH vorzuschlagen.

Für die Aufnahme eines Fremdenverkehrsgebiets in den Förderperimeter der SGH wird zum einen vorausgesetzt, dass es sich bei den Gebieten nicht um einzelne Gemeinden, sondern um Teilräume handelt, die mehrere aneinandergrenzende Gemeinden umfassen. Zum anderen müssen die Kantone für diese Gebiete eine ausgeprägte Saisonalität der touristischen Nachfrage und eine hohe Tourismusintensität nachweisen. Die Tourismusintensität kann auch nachgewiesen werden z.B. durch die explizite Erwähnung des Gebiets in einem kantonalen Tourismusentwicklungskonzept, durch kantonale tourismusbezogene Fördergelder für dieses Gebiet oder durch das Vorhandensein von Tourismusorganisationen.¹²

Auch für Badekurorte konnten die Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Verordnung eine Aufnahme in den Förderperimeter der SGH vorschlagen. Im Gegensatz zu den Fremdenverkehrsgebieten konnte die Aufnahme von Badekurorten in der ganzen Schweiz vorgeschlagen werden. Für die Aufnahme eines Badekurortes in den Förderperimeter der SGH müssen die Kantone nachweisen, dass die Voraussetzungen für Badekurorte erfüllt sind, d.h. dass die zuvor genannten Merkmale für Badekurorte vorhanden resp. gegeben sind.

Die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte sind basierend auf den Vorschlägen der urbanen Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Verordnung im Anhang der Verordnung aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass auf absehbare Zeit in Bezug auf den Förderperimeter der SGH kein Anpassungsbedarf besteht.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass die SGH weiterhin in der ganzen Schweiz Ausnahmen zulassen kann für Gebiete, in denen ähnliche Verhältnisse wie in den Fremdenverkehrsgebieten vorliegen (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes). Eine Ausnahmegewilligung wird bezogen auf ein Objekt resp. ein Projekt gewährt, so dass sie nicht generelle Wirkung für das Gebiet erhält. Gesuche werden sehr restriktiv gehandhabt und es besteht kein Anrecht auf Gewährung eines Darlehens im Rahmen der Ausnahmeregelung.

Artikel 3 Fusionen von Gemeinden der Fremdenverkehrsgebiete und von Badekurorten

Artikel 3 wird neu eingefügt.

Absatz 1

Fusionieren Gemeinden des Förderperimeters der SGH mit Gemeinden der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne oder Genf wird die zukünftige Aktualisierung der Gemeindekategorisierung durch das BFS übernommen. Das bedeutet, dass die fusionierten Gemeinden nicht mehr Teil des Förderperimeters der SGH sind, wenn sie vom BFS einer der genannten Agglomerationen zugeordnet werden. Sind die fusionierten Gemeinden gemäss der Zuordnung des BFS nicht Teil einer der genannten Agglomerationen, so sind sie Teil des Förderperimeters der SGH.

¹² Für methodische Details in Bezug auf die Messung der Saisonalität der touristischen Nachfrage sowie zur Messung der Tourismusintensität vgl. BHP Hanser und Partner (2014).

Absatz 2

Fusionieren Gemeinden des Förderperimeters der SGH mit Gemeinden, die nicht in Fremdenverkehrsgebieten liegen, die keine Badekurorte sind und die ausserhalb der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf liegen, so entscheidet das WBF über die Zuordnung der fusionierten Gemeinden.

Absatz 3

Es wird festgehalten, dass das WBF im Fall von Gemeindefusionen den Anhang anpasst. Dazu zählen Gemeindefusionen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie auch Gemeindefusionen, welche die übrigen im Anhang aufgeführten Gemeinden betreffen.

Absätze 4 und 5

Artikel 3 Absätze 4 und 5 sind in Analogie zu der Übergangsbestimmung gemäss Artikel 23 formuliert.

2. Abschnitt: Gewährung von Darlehen

Artikel 4 Aufgaben der SGH

Die Absätze 1 und 3 sowie der Titel werden angepasst. Die Absätze 2 und 4 werden neu eingefügt.

Die Aufgaben der SGH werden in Artikel 3 des Gesetzes festgelegt. Demnach hat die SGH die Aufgabe, Darlehen nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu gewähren (Art. 3 Abs. 1). Damit fördert sie Investitionen in der Beherbergungswirtschaft. Darin besteht der Hauptzweck der Gesellschaft. Zudem kann die SGH weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung von Hotelbetrieben, übernehmen (Art. 3 Abs. 2).

Mit der Revision der Verordnung wird der Titel von Artikel 4 in Anlehnung an den Titel von Artikel 3 des Gesetzes angepasst (alter Titel: «Darlehensgewährung»).

Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 wird angepasst. Basierend auf dem Grundsatz von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes, wonach die SGH nach- oder gleichrangige Darlehen gewährt, wird in Artikel 4 Absatz 1 präzisiert, dass die SGH Darlehen subsidiär zu privaten Kapitalgebern gewährt. Das bedeutet, dass die SGH stets in Zusammenarbeit mit und in Ergänzung zu privaten Kapitalgebern finanziert. Damit wird sichergestellt, dass die SGH private Kapitalgeber nicht konkurriert und den Wettbewerb nicht verzerrt. Ein weiteres wesentliches Element der Subsidiarität der Finanzierungstätigkeit der SGH ist die in Artikel 6 der Verordnung festgelegte Begrenzung des Darlehensbetrags.

Die Darlehensgewährung wird zur Sicherstellung des optimalen Mitteleinsatzes durch Unterstützungsdienstleistungen der SGH begleitet. Die Kosten dieser indirekten Beratung werden über die Finanzierungstätigkeit gedeckt.

Absatz 2

Artikel 4 Absatz 2 wird neu eingefügt. Der Grundsatz, dass kein Anspruch auf Gewährung von Darlehen besteht, wurde bisher in Artikel 23 Absatz 1 der Statuten der SGH festgehalten. Aufgrund der beschränkten verfügbaren Mittel und der von der SGH geforderten Eigenwirtschaftlichkeit handelt es sich dabei um einen zentralen Grundsatz, der in Zukunft in der Verordnung festgehalten wird.

Absatz 3

Artikel 4 Absatz 3 entspricht Artikel 3 Absatz 2 der alten Verordnung und wird angepasst. Es wird präzisiert, dass die SGH private Akteure und öffentliche Gebietskörperschaften in Investitions-, Finanzierungs- und damit verbundenen *Strategiefragen zur Beherbergungswirtschaft* beraten kann. Damit wird sichergestellt, dass auch Dritte wie Banken oder die öffentliche Hand von der Beratungstätigkeit der SGH profitieren können. Zudem wird präzisiert, dass sich die Beratungstätigkeit der SGH auf Fragen mit direktem Bezug zur Beherbergungswirtschaft beschränkt und neben Investitions- und Finanzierungsfragen auch Beratungen zu Strategiefragen mit einem direkten Bezug zu Investitions- und Finanzierungsfragen umfasst. Die Beratung der SGH umfasst insbesondere Bewertungen, Machbarkeitsstudien, Plausibilisierungen von Projekten und Businessplänen, Impulsprogramme und Gutachtertätigkeiten (z.B. im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der Zweitwohnungsgesetzgebung).

Des Weiteren hat die SGH die Möglichkeit, der Branche das im Rahmen ihrer Finanzierungstätigkeit erworbene Wissen im Sinne eines Wissenstransfers zur Verfügung zu stellen und in tourismuspolitisch relevanten Gremien Einsitz zu nehmen. Der Wissenstransfer kann über verschiedene Kanäle wie Foren, Publikationen, Referate, Expertengespräche und Lehraufträge erfolgen. Dem Wissenstransfer zuzuordnen sind beispielsweise das «Hotel Finance Forum», welches die SGH in Zusammenarbeit mit dem Branchenverband hotellerie-suisse regelmässig durchführt oder die Publikation «Jahrbuch der Schweizer Hotellerie», welche ebenfalls zusammen mit hotellerie-suisse erstellt wird. Im Übrigen können (Bewertungs-) Instrumente für die Branche angeboten werden, wie z.B. der «Reinvest», ein Instrument zur Berechnung der Unterhaltskosten. Die Kosten des Wissenstransfers werden über die Finanzierungstätigkeit gedeckt.

Absatz 4

Artikel 4 Absatz 4 wird neu eingefügt, entspricht aber Teilen von Artikel 3 Absatz 2 der alten Verordnung. Die SGH kann in der ganzen Schweiz beraten. Die Beratung darf den Wettbewerb zu den privaten Beratungsinstitutionen nicht verzerren. Die Einnahmen aus der Beratung müssen deshalb deren Kosten decken. Das bedeutet, dass die variablen Kosten gedeckt werden müssen. Bei Bedarf können im Rahmen der Vereinbarung über das politische Controlling, Reporting und Monitoring zwischen dem SECO und der SGH weitere Operationalisierungen der Kostendeckung der Beratung vorgenommen werden. Wie die Evaluation der SGH im Jahr 2013 gezeigt hat, ist aufgrund der Mandatsstruktur eine volle Kostendeckung kaum erreichbar.¹³ Festzuhalten ist im Weiteren, dass allfällige Überschüsse aus dem Finanzierungsgeschäft für den Aufbau des Darlehensportfolios sowie die Gewährleistung von attraktiven Zinskonditionen zu verwenden sind. Sie dürfen nicht zur internen Quersubventionierung der Beratung verwendet werden, auch wenn darauf hinzuweisen ist, dass in der Beratung Wissen erarbeitet werden kann, welches für die Finanzierungsaufgabe wertvoll ist und zur stetigen Verbesserung der Finanzierungsleistungen führt.

Artikel 5 Berechnung des Ertragswerts

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sowie der Titel werden angepasst. Absatz 4 wird neu eingefügt.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes dürfen die gewährten Darlehen zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes).

¹³ Das Beratungs- und Dienstleistungsgeschäft erzielt bei Vollaustattung einen Kostendeckungsgrad zwischen 85 und 90 Prozent, vgl. Helbling Business Advisors AG (2013).

Mit der Revision der Verordnung wird der Titel von Artikel 5 angepasst (alter Titel: «Belehnungshöhe»). Darauf hinzuweisen ist ferner, dass Artikel 4 Absatz 1 der alten Verordnung gestrichen wird, weil er aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes überflüssig ist.

Absätze 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 von Artikel 5 werden angepasst, wobei Absatz 3 nur formal angepasst wird. Der Ertragswert gibt weiterhin die Belehnungshöhe vor. Der Ertragswert wird auch als Unternehmenswert bezeichnet und gibt darüber Auskunft, welchen Wert die erwarteten zukünftigen Erträge eines Unternehmens darstellen. Zum Zweck der Unternehmensbewertung werden die in Zukunft unter Berücksichtigung der notwendigen Ersatzinvestitionen für die Kapitaleinstitute zur Verfügung stehenden freien Mittel kapitalisiert. Der Kapitalisierungssatz ergibt sich aus dem gewogenen Mittel zwischen den geschätzten Fremd- und Eigenkapitalkosten. In Artikel 5 Absatz 1 wird präzisiert, dass die SGH den Ertragswert anhand der Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt (DCF-Methode).

In Artikel 5 Absatz 2 wird präzisiert, dass nicht nur Hotelneubauten, sondern alle Investitionsprojekte grundsätzlich nach der Ertragswertmethode bewertet werden. Zudem wird präzisiert, dass für die Ermittlung des Ertragswerts neben Erfahrungszahlen von Betrieben gleicher Art, Grösse und Umsatzstruktur insbesondere auch der detaillierte Unternehmensplan resp. der Businessplan des Beherbergungsbetriebs herangezogen wird.¹⁴

Private Finanzierungsinstitute sind bei der Finanzierung von Investitionen in der Beherbergungswirtschaft in der Regel zurückhaltend und belehnen nicht den gesamten Ertragswert. Da das Eigenkapital in der Regel nicht ausreicht, um die Differenz zu den Anlagekosten zu decken, besteht eine Finanzierungslücke. Dadurch dass die SGH Darlehen bis zum Ertragswert gewährt und damit Risikokapital zur Verfügung stellt, leistet sie einen Beitrag zur Schliessung der Finanzierungslücke in der Beherbergungswirtschaft.

Absatz 4

Artikel 5 Absatz 4 wird neu eingefügt. Mit Absatz 4 wird definiert, in welchen Fällen die in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen «besonderen Umstände» geltend gemacht werden können. Besondere Umstände können geltend gemacht werden, wenn der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Mit dieser Präzisierung wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Massgebend ist die Tragbarkeit. Das bedeutet, dass der Beherbergungsbetrieb als Ganzes in Zukunft genügend Mittel erwirtschaften kann, um die Fremdkapitalzinsen und Amortisationen leisten zu können – zusätzlich zur Deckung der üblichen Betriebskosten und der Bildung der nötigen Rückstellungen für die zyklischen Instandsetzungskosten (Ersatzinvestitionen). Denkbar sind Fälle, in denen ein Beherbergungsbetrieb aus einer anderen Quelle (z.B. eine Investition, für welche kein direkter oder unabhängiger Ertragswert berechnet werden kann) genügend Erträge erwirtschaftet, um die vorgesehene Investition zu finanzieren. Des Weiteren sind Fälle denkbar, in denen die Belehnung aus guten Gründen über dem Ertragswert liegt, zum Beispiel wenn die Tragbarkeit der Investition durch Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (z.B. eine Subventionierung seitens eines Kantons) sichergestellt ist. Besondere Umstände können nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden.

Die SGH informiert das SECO im Rahmen des Controlling-, Reporting- und Monitoring-Prozesses über die Fälle, in denen bei der Darlehensgewährung besondere Umstände geltend gemacht worden sind.

Absatz 5

Artikel 5 Absatz 5 wird formal angepasst. Die SGH ermittelt den Ertragswert anhand der DCF-Methode. Da diese Methode dem Wandel unterworfen ist, werden in den gesetzlichen

¹⁴ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2002), S. 7200.

Grundlagen nur die wichtigsten Grundsätze festgelegt. Die Details der DCF-Methode werden im Geschäftsreglement geregelt. Dazu gehört die Berechnungsmethode für den Kapitalisierungssatz. Die Details der Tragbarkeitsberechnung, welche angewendet wird, wenn der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 4), werden ebenfalls im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 6 Darlehensbetrag

Artikel 6 wird neu eingefügt.

Absatz 1

Die Begrenzung des Darlehensbetrags ist bisher im Geschäftsreglement der SGH festgelegt worden und beträgt gemäss Praxis der SGH in der Regel zwei Millionen Franken. Die Begrenzung des Darlehensbetrags stellt ein wesentliches Element der Subsidiarität der Förderfähigkeit der SGH dar (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1) und wird deshalb neu in der Verordnung festgelegt. Die Begrenzung des Darlehensbetrags erfolgt sowohl absolut als auch relativ zum Ertragswert.

Der maximale absolute Darlehensbetrag wird im Vergleich zur geltenden Praxis der SGH von zwei auf sechs Millionen Franken erhöht. Die Evaluation der SGH im Jahr 2013 hat gezeigt, dass eine Darlehensobergrenze von sechs Millionen Franken für die Mitfinanzierung von Renovationen und Erneuerungen im Bereich grösserer Beherbergungsbetriebe ausreicht. Die Erhöhung des maximalen absoluten Darlehensbetrags ist nötig, damit die SGH die Beherbergungswirtschaft in Zukunft wirkungsvoll unterstützen kann.

Darauf hinzuweisen ist, dass die SGH bereits heute Darlehen von über zwei Millionen Franken gewährt. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl entsprechender Darlehen mit der Erhöhung des maximalen absoluten Darlehensbetrags zunehmen wird.

Der maximale relative Darlehensbetrag wird im Vergleich zur geltenden Praxis der SGH von einem Drittel auf 40 Prozent des Ertragswerts erhöht. Die Prüfarbeiten des WBF zeigen, dass die privaten Finanzierungsinstitute in der Regel lediglich rund 60 Prozent des Ertragswerts der Investitionen in der Beherbergungswirtschaft finanzieren. Damit die SGH wirkungsvoll zur Schliessung der Finanzierungslücke in der Beherbergungswirtschaft beitragen kann, wird der maximale relative Darlehensbetrag auf 40 Prozent erhöht.

Der minimale absolute Darlehensbetrag wird bei in der Regel 100'000 Franken belassen. Mit dem minimalen absoluten Darlehensbetrag wird das Ziel verfolgt, den Mitteleinsatz der SGH nicht zu verzetteln.

Die Begrenzung des Darlehensbetrags erfolgt in Bezug auf das Einzelengagement, d.h. das einzelne Investitionsprojekt. Die SGH regelt die Details in Bezug auf mehrere Engagements auf demselben Objekt bzw. desselben Schuldners bzw. bei Gruppenengagements.

Absatz 2

Die SGH hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Investitionsvorhaben mit mehr als sechs Millionen Franken zu unterstützen. Mit dieser Ausnahmeregelung wird die im alten Geschäftsreglement vorgesehene Flexibilität («in der Regel»-Formulierung) beibehalten. Damit kann die SGH insbesondere zur Realisierung von Lead-Betrieben und Kooperationsvorhaben und damit zur Stärkung der Tourismusdestinationen beitragen. Zusätzlich hat die SGH mit dieser Ausnahmebestimmung die Möglichkeit, innovative, nachhaltige und exemplarische Investitionsvorhaben substanziell zu unterstützen.

Absatz 3

Im Vergleich zum alten Geschäftsreglement wird in Bezug auf die relative Begrenzung des Darlehensbetrags eine Flexibilisierung vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die SGH Dar-

lehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswerts gewähren, insbesondere für Investitionsprojekte in peripheren oder strukturschwachen Regionen.

Die Grundsätze für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 werden im Geschäftsreglement festgelegt. Die SGH informiert das SECO im Rahmen des Controlling-, Reporting- und Monitoring-Prozesses regelmässig über gewährte Ausnahmen. Die SGH stellt sicher, dass die Eigenwirtschaftlichkeit (vgl. Kapitel 1.3) trotz des erhöhten und flexibilisierten Darlehensbetrags gewahrt wird.

Artikel 7 Übernahme bestehender Darlehen

Artikel 7 entspricht Artikel 5 der alten Verordnung. Absatz 1 wird angepasst, die Absätze 2 und 3 entsprechen Absatz 2 der alten Verordnung, wobei Absatz 3 präzisiert wird.

Absatz 1

Artikel 7 Absatz 1 wird angepasst. In der alten Verordnung wurde die Übernahme von bestehenden Darlehen an die Bedingung geknüpft, dass sich für den Betrieb die Belastung durch Fremdkapitalzinsen reduziert. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die SGH bestehende Darlehen von Banken übernehmen kann, wenn dadurch eine Verbilligung der Finanzierungskosten einer Unternehmung erreicht werden kann (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes). Mit der Revision der Verordnung wird deshalb präzisiert, dass nicht nur Fremdkapitalzinsen, sondern die Finanzierungskosten insgesamt, d.h. neben den Zinsen auch die Amortisationen, für die Übernahme von bestehenden Darlehen massgebend sind. Die SGH kann dank dieser Möglichkeit dazu beitragen, die Investitionsfähigkeit eines Betriebes zu steigern. Mit der Berücksichtigung der gesamten Finanzierungskosten wird sichergestellt, dass dabei auch die vor- und gleichrangig finanzierenden privaten Kapitalgeber einbezogen werden.

Absätze 2 und 3

Artikel 7 Absätze 2 und 3 entsprechen Artikel 5 Absatz 2 der alten Verordnung, wobei in Absatz 3 präzisiert wird, dass *finanzielle* Sanierungen gemeint sind. Für die Ablösung bestehender Darlehen gelten die gleichen Voraussetzungen bezüglich Darlehens- und Haftungsgrenze wie bei neuen Darlehen. Werden Darlehen übernommen, müssen diese zusammen mit dem vor- und gleichrangigen Fremdkapital innerhalb des zukünftigen Ertragswertes liegen. Kann der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden (Art. 5 Abs. 4 der Verordnung), müssen die übernommenen Darlehen tragbar sein. Die Ablösung bestehender Darlehen soll nicht als Finanzierungsvehikel für finanzielle Sanierungen missbraucht werden.

Artikel 8 Zinsen und Amortisationen

Artikel 8 entspricht Artikel 7 der alten Verordnung. Die Absätze 1 bis 3 werden angepasst.

Die Grundsätze in Bezug auf die Zinsen und Amortisationen werden in Artikel 8 des Gesetzes festgelegt. In Bezug auf die Zinsen wird festgelegt, dass die SGH die Zinssätze für ihre Darlehen möglichst günstig ansetzt (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes). Den Referenzwert für die Verzinsung bildet die Rendite für 10-jährige Bundesobligationen (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes). Da die SGH im Bereich des Risikokapitals operiert, braucht sie einen Risikozuschlag über die Renditen von Bundesobligationen hinaus, die als risikofreie Anlagen gelten. Der Risikozuschlag richtet sich nach der Risikoklasse des Schuldners, d.h. nach seinen Ausfallrisiken. Dazu kommen ein Betriebskostenzuschlag und eine Gewinnmarge, die möglichst gering sein soll und sich nach der Marktlage und den finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft richtet (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes). In Bezug auf die Amortisationen wird festgelegt, dass Darlehen möglichst rasch zu amortisieren sind und die Amortisationsfrist in der Regel 20 Jahre nicht überschreiten soll (Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes).

Absatz 1

Artikel 8 Absatz 1 wird angepasst. In der alten Verordnung wird festgelegt, dass die Zinsen die Administrations-, die Risiko- und die Refinanzierungskosten decken müssen. Diese Definition ist jedoch nicht vollständig korrekt, weil die Finanzerträge, welche die SGH durch die Anlage der nicht benötigten freien Mittel erwirtschaftet, nicht berücksichtigt werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 4 der Verordnung). Auch die von der SGH gemäss Artikel 10 des Gesetzes in Rechnung gestellten Leistungen werden dabei nicht berücksichtigt. Diesen Umständen wird mit der präziseren Formulierung Rechnung getragen. Damit wird eine Empfehlung der EFK umgesetzt (vgl. Kapitel 1.5).

Mit der Präzisierung, dass im Darlehensgeschäft die Administrations-, die Risiko- und die Refinanzierungskosten *über einen Konjunkturzyklus hinweg* unter Berücksichtigung der Finanzerträge und der in Rechnung gestellten Leistungen gedeckt sein müssen, wird festgehalten, dass die Fördertätigkeit der SGH antizyklisch und nicht prozyklisch wirkt. Es bedeutet, dass die SGH vorübergehend beträchtliche Jahresverluste in Kauf nehmen darf. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die SGH ihren Förderauftrag erfolgreich umsetzen kann. Obwohl diese Präzisierung zur Entschärfung des Zielkonflikts zwischen dem Förderauftrag und der Eigenwirtschaftlichkeit beiträgt, bleibt dieser bestehen (vgl. Kapitel 1.3).

Die massgebenden Zinssätze sollen von der SGH auf der Basis einer transparenten Zinspolitik festgelegt werden können. Ein anderes Vorgehen ist nicht praktikabel, da rasch gehandelt werden muss, wenn sich auf den Märkten das Zinsniveau ändert. Zudem braucht die SGH die nötige Flexibilität, um den kreditsuchenden Beherbergungsbetrieben massgeschneiderte Lösungen anbieten zu können. Basierend auf den Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes sieht das alte Geschäftsreglement hierfür die Möglichkeit von Zinsverbilligungen für eine begrenzte Dauer vor. Die Möglichkeit für Zinsverbilligungen soll beibehalten werden. Zinsverbilligungen können im Rahmen von konjunkturellen Massnahmen nach allgemein gültigen Kriterien gewährt werden analog den Zinsverbilligungen für Festzins- und Startdarlehen, welche die SGH im Zuge der Frankenstärke ab dem Jahr 2012 gewährt hat. Zudem können Zinsverbilligungen in Ausnahmefällen für besonders förderungswürdige Vorhaben gewährt werden. Auf die hierzu im alten Geschäftsreglement vorgesehene Konsultation der zuständigen Bundesstellen wird in Zukunft verzichtet. Zur Wahrung der nötigen Flexibilität wird die Ausgestaltung der Zinsverbilligungen wie bisher im Geschäftsreglement festgelegt. Die SGH informiert das SECO im Rahmen des Controlling-, Reporting- und Monitoring-Prozesses über die Fälle, in denen Zinsverbilligungen für besonders förderungswürdige Vorhaben gewährt worden sind. Für die Ablösungen gemäss Artikel 7 der Verordnung gelten die gleichen Kriterien der Zinsfestsetzung.

Absatz 2

Artikel 8 Absatz 2 wird formal angepasst. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes kann die SGH statt eines Zinses auch eine Gewinnbeteiligung vorsehen. Solche Finanzierungen sollen im Rahmen von partiarischen Darlehen angeboten werden, deren Verzinsung ganz oder teilweise an den Unternehmenserfolg geknüpft wird. Die Bedingungen für partiarische Darlehen sollen zwischen der SGH und dem Schuldner vertraglich festgelegt werden. Wegen des hohen Administrations- und Betreuungsaufwandes, der mit solchen Transaktionen verbunden ist, kommt die erfolgsabhängige Verzinsung nur bei grösseren Darlehensvolumen und überdurchschnittlichen Renditeerwartungen (was gleichzeitig auf ein erhöhtes Risiko hindeutet) in Frage.

Absatz 3

Artikel 8 Absatz 3 wird angepasst. Die vergleichsweise langen Amortisationsfristen sowie die Möglichkeit für Amortisationssistierungen sind neben den günstigen Zinssätzen und den Zinsverbilligungen die weiteren zentralen Elemente der finanzierungsbezogenen Fördertätigkeit der SGH. Mit der Revision der Verordnung wird die Gewährung von Amortisationssistierungen flexibilisiert. In Zukunft können Amortisationssistierungen nicht nur in den ersten Jah-

ren nach erfolgter Investition gewährt werden, sondern während einer begrenzten Dauer während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Damit kann die antizyklische Wirkung der Fördertätigkeit der SGH weiter gestärkt werden. Als Beispiel können die Amortisationssistierungen genannt werden, welche die SGH im Zuge der Frankenstärke an dem Jahr 2012 im Rahmen von konjunkturellen Massnahmen gewährt hat. Die Grundsätze für die Gewährung von Amortisationssistierungen werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Artikel 9 Massnahmen zur Vermeidung von Darlehensverlusten

Artikel 9 wird neu eingefügt.

Die Bestimmung über Massnahmen zur Vermeidung von Darlehensverlusten gibt der SGH die nötige Flexibilität im Umgang mit notleidenden Betrieben. Eine entsprechende Regelung – unter dem Titel «aktives Restrukturierungsmanagement» – war im alten Geschäftsreglement der SGH enthalten. Zu den Massnahmen zur Vermeidung von Darlehensverlusten gehören neben vorteilhaften Finanzierungsbedingungen (Zinsen und Amortisationen) insbesondere Sanierungskonzepte, Umschuldungskonzepte, Verkaufsdokumentationen und Käufersuche, sofern das Engagement ganz oder teilweise gerettet werden kann, die neue Trägerschaft über eine genügende Solvenz verfügt und von einer nachhaltigen Sanierung ausgegangen werden kann. Zudem kann die SGH notleidende Betriebe mit eigenen Beratungsleistungen, durch Vermittlung von Fachleuten oder Beratung bei Umschuldung unterstützen. Je nach eigener Interessenlage kann die SGH ihre Honorarforderung für die Unterstützung anpassen. Massnahmen nach Artikel 9 können nur unter Einhaltung der von der SGH geforderten Eigenwirtschaftlichkeit (vgl. Kapitel 1.3) sowie unter Vermeidung von Strukturerhaltungen umgesetzt werden.

Artikel 10 Sicherstellung

Artikel 10 wird neu eingefügt.

Mit Artikel 10 wird Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes präzisiert. Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes legt fest, dass die Darlehen durch Grundpfand oder in anderer Weise gesichert sein sollen, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen. Artikel 10 Buchstabe a gibt der SGH die Kompetenz festzulegen, welche Sicherheiten neben den üblichen Grundpfändern zur Sicherung eingesetzt werden können und wie diese zu bewerten sind. Bei der Bewertung der Sicherheiten für Darlehen orientiert sich die SGH an den Standards der Finanzbranche. Sicherheiten dienen zur Verlustminimierung und ermöglichen der SGH im Liquidationsfall ein Mitspracherecht.

Artikel 10 Buchstabe b gibt der SGH die Kompetenz festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Darlehen ohne Sicherheiten gewährt werden können. Die SGH informiert das SECO im Rahmen des Controlling-, Reporting- und Monitoring-Prozesses über die Fälle, in denen ausnahmsweise Darlehen ohne Sicherheiten gewährt worden sind.

3. Abschnitt: Aufnahme durch die SGH von Fremdkapital und Übernahme durch den Bund von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit

Artikel 11 Aufnahme von Fremdkapital

Artikel 11 wird neu eingefügt.

In Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass die SGH bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt Fremdkapital beschaffen kann. Im Rahmen ihrer Prüfung empfiehlt die

EFK, die entsprechende Gesetzesbestimmung in der Verordnung zu präzisieren (vgl. Kapitel 1.5). Diese Empfehlung wird mit dem Einfügen von Artikel 11 in die Verordnung umgesetzt.

Die Fremdkapitalbeschaffung bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt hat als Ziel das Ausleihungspotenzial bei Bedarf zu erhöhen unter Berücksichtigung der Interessen des Bundes und der anderen Genossenschafter. Aus der Sicht des Bundes stehen die Interessen als Kapitalgeber (gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes haftet der Bund nicht für Verpflichtungen der SGH, welche aus der Beschaffung von Fremdkapital entstehen) sowie die Interessen der Tourismus- und Beherbergungsförderungspolitik im Vordergrund.

In Artikel 11 werden deshalb Voraussetzungen genannt, welche erfüllt sein müssen, damit die SGH bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt Fremdkapital beschaffen kann. Zum einen wird festgehalten, dass das Fremdkapital unmittelbar für die Gewährung von Darlehen verwendet werden muss. Damit wird sichergestellt, dass die Beschaffung von Darlehen bedarfsorientiert erfolgt, entsprechend verwendet wird und nicht zu Anlagezwecken dient. Zum anderen wird festgehalten, dass die Darlehensgewährung so zu erfolgen hat, dass die Administrations-, die Risiko- und die Refinanzierungskosten vollständig gedeckt sind. Das bedeutet, dass alle durch die Verwendung des beschafften Fremdkapitals entstehenden Kosten inkl. allfälliger Verluste durch die mit dem Fremdkapital erwirtschafteten Erträge gedeckt werden müssen und eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist. Falls die SGH Fremdkapital gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes beschafft, wird das SECO frühzeitig und laufend im Detail über die Beschaffungskonditionen sowie den Verwendungszweck informiert. Darauf hinzuweisen ist, dass die SGH noch nie von den Möglichkeiten gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 12 Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit

Artikel 12 entspricht Artikel 6 der alten Verordnung. Der Titel von Artikel 12 sowie die Absätze 1 und 2 werden angepasst.

Die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit steht in engem Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft. Die Finanzierung der Gesellschaft wird in Artikel 14 des Gesetzes geregelt. Mit der Revision der Verordnung wird der Titel von Artikel 12 präzisiert (alter Titel: «Darlehensverluste»).

Absätze 1 und 2

Artikel 12 Absätze 1 und 2 werden angepasst. Wie im Titel von Artikel 12 wird in den Absätzen 1 und 2 präzisiert, dass die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit im Vordergrund steht. Als Verluste aus der Darlehenstätigkeit gelten Kapitalverluste auf den Darlehen sowie Verluste, die der Gesellschaft aufgrund der Bewirtschaftung dieser Positionen und aufgrund von Mindererträgen auf diesen Positionen entstehen.

Die SGH verfügt über ein wirkungsvolles Risikomanagement, ein zweckdienliches Ratingsystem und eine Wertberichtigungs- und Rückstellungssystematik. Zukünftige Risikokosten werden soweit wie möglich in die Zinskonditionen eingebaut.

Die SGH soll weiterhin die Möglichkeit haben, im Falle unerwarteter negativer Risikoentwicklungen auf den gewährten Darlehen beim SECO eine Reduktion der Darlehensverpflichtung gegenüber dem Bund zu beantragen. Der Entscheid über die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Gesellschaft. Es geht darum, der SGH eine antizyklische Darlehenspolitik zu ermöglichen und die langfristige Fortführung ihrer Fördertätigkeit zu wahren.

Die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit durch den Bund hat einen Subsidiaritätscharakter. Verluste aus der Darlehenstätigkeit sollen in erster Linie durch die SGH getragen werden. Es wird präzisiert, dass hierzu die Reserven der SGH (inkl. Ergebnisvortrag) zu verwenden sind. Erst wenn die gesamten Reserven der SGH nicht für die Deckung der

Verluste aus der Darlehenstätigkeit ausreichen, kommt eine Reduktion der Darlehensverpflichtung gegenüber dem Bund in Frage. Die Festlegung der Speisung und Verwendung der Reserven erfolgt in den Statuten der SGH.

Aufgrund des erwähnten Risikomanagements der SGH geht der Bundesrat allerdings davon aus, dass eine entsprechende Verlustübernahme seitens des Bundes auf absehbare Zeit nicht nötig sein wird.

4. Abschnitt: Organisation

Artikel 13 Organe der Gesellschaft

Artikel 13 entspricht dem angepassten Artikel 8 Absatz 1 der alten Verordnung.

Die Organe der Gesellschaft bleiben die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle, wobei der Begriff «Revisionsstelle» den veralteten Begriff «Kontrollstelle» ersetzt.

Artikel 14 Generalversammlung: Stellung

Artikel 14 wird neu eingefügt und entspricht dem ersten Satz von Artikel 8 Absatz 2 der alten Verordnung.

Artikel 14 legt fest, dass die Generalversammlung das oberste Organ der SGH ist.

Artikel 15 Generalversammlung: Aufgaben

Artikel 15 wird neu eingefügt und entspricht Teilen von Artikel 8 Absatz 2 der alten Verordnung und Teilen von Artikel 12 der alten Statuten.

Hervorzuheben sind Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, welche Teilen von Artikel 8 Absatz 2 der alten Verordnung entsprechen. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes legt fest, dass die Festsetzung und Änderung der Statuten der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Wiederholung dieser Bestimmung in der Verordnung wird gestrichen.

Die in Artikel 8 Absatz 2 der alten Verordnung festgelegte Zuständigkeit der Generalversammlung über das Geschäftsreglement wird gestrichen. Die Zuständigkeit über das Geschäftsreglement wird an die Verwaltung der SGH übertragen (vgl. Art. 17 Abs. 2). Damit wird die Regelung der alten Statuten übernommen (Art. 17 Abs. 1 Bst. f).

Die Zuständigkeit der Generalversammlung über die Statuten sowie der Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates bei den Statuten werden beibehalten und in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 festgelegt. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einzuholen. Anschliessende Änderungen der Statuten durch die Generalversammlung bedürfen der erneuten Zustimmung durch den Bundesrat.

Artikel 16 Verwaltung: Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

Artikel 16 wird neu eingefügt und entspricht Teilen von Artikel 9 und 10 der alten Verordnung sowie Teilen von Artikel 16 der alten Statuten.

Absatz 1

Artikel 16 Absatz 1 entspricht dem angepassten Artikel 9 Absatz 1 der alten Verordnung. Die SGH ist eine kleine und leistungsfähige Organisation. Das komplexe Tätigkeitsfeld erfordert eine kompetente Verwaltung. Damit die nötigen Kompetenzen eingebunden werden können, besteht die Verwaltung der SGH weiterhin aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.

Absatz 2

Artikel 16 Absatz 2 entspricht dem angepassten Artikel 9 Absatz 2 der alten Verordnung. In Artikel 16 Absatz 2 werden die wichtigsten Anspruchsgruppen der SGH aufgeführt. Das Förderinstrument dient in erster Linie der Beherbergungswirtschaft, welche deshalb in der Verwaltung vertreten sein und auch Mitverantwortung für die zweckmässige Investition der Mittel übernehmen soll. Die Banken finanzieren bei einem Engagement der SGH in der Regel 40 bis 60 Prozent des Fremdkapitals. Sie sind massgebende Genossenschafter und wichtige Partner beim Vollzug des Beherbergungsgesetzes. Mit der Revision der Verordnung wird ergänzt, dass bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltung auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten ist.

Absatz 3

Artikel 16 Absatz 3 entspricht Artikel 10 Absatz 3 der alten Verordnung und ergänzt diesen. In Artikel 16 Absatz 3 wird festgehalten, dass das WBF den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag der Verwaltung sowie vier weitere Mitglieder der Verwaltung wählt. Der Bund trägt die Hauptlast bei der Kapitalisierung der SGH. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Hälfte der übrigen Mitglieder der Verwaltung erlauben es dem Bund, die Aufsichtspflicht praxisnah wahrzunehmen. In Artikel 16 Absatz 3 wird zudem festgehalten, dass die entsprechenden Wahlen auf der Basis eines Anforderungsprofils erfolgen. Das WBF ist für die Erstellung des Anforderungsprofils zuständig. Das Anforderungsprofil orientiert sich am Muster-Anforderungsprofil des Bundesrates. Damit wird eine Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.¹⁵

Absatz 4

Artikel 16 Absatz 4 entspricht dem formal angepassten Artikel 16 Absatz 2 der alten Statuten der SGH. Mit dem Überführen von Artikel 16 Absatz 2 der alten Statuten in die Verordnung wird erreicht, dass die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Verwaltung im selben Erlass geregelt werden.

Artikel 17 Verwaltung: Aufgaben

Artikel 17 entspricht Teilen von Artikel 10 der alten Verordnung und Artikel 17 der alten Statuten. Absatz 1 Buchstabe h sowie die Absätze 4 und 5 werden neu eingefügt, wobei Absatz 5 dem formal angepassten zweiten Satz von Artikel 8 Absatz 3 der alten Verordnung entspricht.

Absatz 1

Artikel 17 Absatz 1 entspricht dem angepassten Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung und dem angepassten Artikel 17 Absatz 1 der alten Statuten. Artikel 17 Absatz 1 übernimmt und erweitert die im Obligationenrecht festgeschriebenen Pflichten der Verwaltung der Gesellschaft. Die in Artikel 17 Absatz 1 in den Buchstaben a bis l festgehaltenen Pflichten können weder nach unten noch nach oben delegiert werden.

¹⁵ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2009), Leitsatz 5.

Buchstabe a wird formal angepasst. In Anlehnung an das Obligationenrecht wird in Zukunft von «Leitung der Geschäfte der SGH» und nicht mehr von «Oberleitung der Gesellschaft» gesprochen.¹⁶ Die Leitung der Geschäfte der SGH umfasst auch Entscheide über Darlehensangelegenheiten nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h der alten Statuten. Es wird deshalb darauf verzichtet, diese Bestimmung in die Verordnung zu übertragen.

Buchstabe b wird unverändert übernommen. Die Verwaltung setzt den formellen Rahmen durch die Organisation der SGH.

Buchstaben c und d werde neu eingefügt und entsprechen Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g und b den alten Statuten.

Buchstabe e entspricht Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der alten Verordnung. Die Verwaltung gestaltet das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung. Die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft muss sorgfältig geplant und Anpassungen müssen frühzeitig vorgenommen werden.

Buchstabe f entspricht dem formal angepassten Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der alten Verordnung. Buchstabe f wird inhaltlich und im Wortlaut mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der alten Statuten der SGH abgestimmt.

Buchstabe g entspricht dem formal angepassten Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der alten Verordnung. Der Begriff «Direktion» ersetzt den Begriff «Geschäftsführung».

Buchstabe h wird neu eingefügt.

Buchstabe i entspricht Teilen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der alten Verordnung.

Buchstabe j entspricht Teilen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der alten Verordnung. Buchstabe j wird inhaltlich und im Wortlaut mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der alten Statuten abgestimmt. Weil die Generalversammlung nicht von sich aus tätig werden kann, obliegt es der Verwaltung, die Generalversammlung einzuberufen.

Buchstabe k wird neu eingefügt und entspricht dem formal angepassten Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der alten Statuten. Mit der formalen Anpassung wird festgehalten, dass die Genehmigung der Mitgliedschaft im Vordergrund steht.

Buchstabe l wird neu eingefügt und entspricht Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der alten Statuten.

Absatz 2

Artikel 17 Absatz 2 entspricht dem angepassten Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der alten Statuten der SGH (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2). Mit der Übertragung der Zuständigkeit über das Geschäftsreglement an die Verwaltung der SGH wird die Autonomie hinsichtlich der inneren Organisation der SGH gewahrt. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist vor der Beschlussfassung durch die Verwaltung der SGH einzuholen. Anschliessende Änderungen des Geschäftsreglements durch die Verwaltung bedürfen der erneuten Zustimmung durch den Bundesrat.

Absatz 3

Artikel 17 Absatz 3 entspricht dem formal angepassten Artikel 10 Absatz 2 der alten Verordnung und wird inhaltlich und im Wortlaut mit Artikel 17 Absätze 3 und 4 der alten Statuten abgestimmt.

¹⁶ Vgl. OR (SR 220) Art. 902 Abs. 1.

Absatz 4

Artikel 17 Absatz 4 wird neu eingefügt. Die EFK kommt zum Ergebnis, dass die SGH und deren Organe die fachlichen Kompetenzen und Bankenerfahrung besitzen, um die freien Mittel defensiv zu verwalten (vgl. Kapitel 1.5). Trotzdem empfiehlt die EFK dem SECO zusammen mit der EFV zu analysieren, wie die Bewirtschaftung der freien Mittel künftig geregelt werden soll und die Kompetenz in der Verordnung festzuhalten. Das SECO hat diese Empfehlung der EFK zusammen mit der EFV geprüft und kommt zum Schluss, dass es zur Wahrung der Flexibilität der Finanzierungstätigkeit der SGH zweckmässig ist, dass die SGH auch in Zukunft selbständig über die Verwaltung der freien Mittel entscheiden kann.

In Artikel 17 Absatz 4 wird die Bewirtschaftung der freien Mittel der SGH präzisiert. Die entsprechende Kompetenz wird an die Verwaltung der SGH übertragen. Artikel 17 Absatz 4 legt fest, dass die freien Mittel mit dem Minimalziel der mittelfristigen Realwerterhaltung angelegt werden sollen und die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein soll, die finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Zielerreichung wird mit einer konservativen Anlagepolitik sichergestellt, welche im Anlagereglement der SGH festgelegt ist. Die Zielsetzung ist als Minimalziel festgelegt. Die SGH soll zur Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit die Möglichkeit haben, aus der Anlage der freien Mittel Finanzerträge zu erwirtschaften (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 der Verordnung).

Absatz 5

Artikel 17 Absatz 5 wird neu eingefügt und entspricht dem formal angepassten zweiten Satz von Artikel 8 Absatz 3 der alten Verordnung. Der Begriff «Jahresbericht» wird durch den tatsächlich verwendeten Begriff «Geschäftsbericht» ersetzt. Die Verwaltung muss der Aufsichtsbehörde Einblick in die Geschäfte der SGH gewähren und die Geschäftsberichte unaufgefordert zur Verfügung stellen.

Artikel 18 Verwaltung: Pflichten der Mitglieder

Artikel 18 wird neu eingefügt.

Absatz 1

Interessenkonflikte stellen ein potenzielles Risiko für die SGH dar. Jedes Mitglied der Verwaltung der SGH hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden. Damit wird eine Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.¹⁷ Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden im Organisationsreglement festgelegt.

Absatz 2

Artikel 18 Absatz 2 verpflichtet die Mitglieder der Verwaltung ihre Interessenbindungen gegenüber dem Wahlorgan – dem WBF oder der Generalversammlung – offenzulegen. Veränderungen der Interessenbindungen während der Mitgliedschaft werden laufenden dem Präsidenten oder der Präsidentin gemeldet. Der Präsident oder die Präsidentin melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen dem Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin. Die Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltung werden im Geschäftsbericht offen gelegt.

Artikel 19 Verwaltung: Vergütung der Mitglieder

Artikel 19 wird neu eingefügt.

¹⁷ Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2006), Leitsatz 6.

Absätze 1 und 2

Bisher wurde das Vorgehen für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Verwaltung der SGH in den Statuten bestimmt. Die Festlegung der Vergütung lag in der Kompetenz der Mitglieder der Verwaltung der SGH (Art. 18 Abs. 2 der alten Statuten). In Zukunft wird die Vergütung der Mitglieder der Verwaltung der SGH von der Generalversammlung genehmigt. Damit wird eine Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.¹⁸ Die Genehmigung der Vergütung der Verwaltung durch die Generalversammlung erfolgt mindestens einmal pro Amtsdauer. Genehmigt werden die fixen Jahresentschädigungen, die fixen und variablen Sitzungsentschädigungen sowie das Spesenreglement.

Zudem wird festgelegt, dass die Vergütung der Mitglieder der Verwaltung im Geschäftsbericht der SGH ausgewiesen wird. Diese Regelung gilt für die Vergütungen ab dem Geschäftsjahr 2015.

Artikel 20 Revisionsstelle und Rechnungslegung

Artikel 20 wird neu eingefügt. Absätze 1 und 2 entsprechen dem formal angepassten Artikel 8 Absatz 4 der alten Verordnung.

Absätze 1 und 2

Der Begriff «Revisionsstelle» ersetzt den veralteten Begriff «Kontrollstelle» und der Begriff «unabhängige und fachlich ausgewiesene Treuhandgesellschaft» wird nach Artikel 2 Buchstabe b des Revisionsaufsichtsgesetzes¹⁹ mit dem Begriff «zugelassenes Revisionsunternehmen» ersetzt. Die Revisionsstelle soll im Einvernehmen mit dem WBF gewählt werden.

Absatz 3

Mit dem Grundsatz nach Artikel 20 Absatz 3 wird klargestellt, dass sämtliche Normen des Aktienrechts zur Revisionsstelle anwendbar sind.

Absatz 4

Artikel 20 Absatz 4 hält fest, dass die Jahresrechnung der SGH nach Swiss GAAP FER erstellt wird. Damit wird klargestellt, dass die SGH nicht einen zusätzlichen Jahresabschluss nach dem Obligationenrecht erstellen muss.

5. Abschnitt: Personal

Artikel 21

Artikel 21 wird neu eingefügt und entspricht Artikel 8 Absatz 5 der alten Verordnung.

Das Personal der SGH wird nach Obligationenrecht angestellt. Auf die Übernahme eines öffentlich-rechtlichen Personalstatuts wird verzichtet.

¹⁸ Vgl. Beschluss 4.1 der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Dezember 2003 bezüglich der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes.

¹⁹ SR 221.302.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 23 Übergangsbestimmung

Artikel 23 wird neu eingefügt.

Absatz 1

Das Weiterführen der bestehenden Darlehen und die Bewilligung von Anpassungen der Konditionen nach Artikel 23 Absatz 1 erfolgen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen. Damit wird die Rechtssicherheit für die bestehenden Darlehensnehmer gewahrt.

Absatz 2

Die Befristung nach Artikel 23 Absatz 2 bezieht sich auf das Fällen von neuen Darlehensentscheiden und nicht auf die Laufzeit der gewährten Darlehen.

3 Literaturverzeichnis

BHP Hanser und Partner AG (2014): Überprüfung des Förderperimeters der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich.

Helbling Business Advisors AG (2013): Evaluation SGH 2013, Zürich.

Schweizerischer Bundesrat (2002): Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebotes des Schweizer Tourismus, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2006): Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht), Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2009): Zusatzbericht des Bundesrates zum Corporate-Governance-Bericht – Umsetzung der Beratungsergebnisse des Nationalrats, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2010): Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2011): Botschaft über die Standortförderung 2012-2015, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2013): Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates, Bern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2012): Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz, Umsetzungsprogramm 2012-2015, Bern.

4 Anhang: Überblick über die Revision der Verordnung

Alte Verordnung	Neue Verordnung	Veränderungen
Art. 1 Beherbergungswirtschaft	Art. 1 Beherbergungswirtschaft	Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs und Abstimmung auf die Terminologie des Gesetzes über Zweitwohnungen.
Art. 2 Fremdenverkehrsgebiete	Art. 2 Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte	Es wird präzisiert, dass der Förderperimeter der SGH Fremdenverkehrsgebiete <u>und</u> Badekurorte umfasst.
	Art. 3 Fusionen von Fremdenverkehrsgebieten und von Badekurorten	Der Artikel wird neu eingefügt und legt fest, wie im Fall von Gemeindefusionen zukünftig vorgegangen wird.
Art. 3 Darlehensgewährung	Art. 4 Aufgaben der SGH	Der Titel des Artikels wird angepasst. Die Aufgaben der Gesellschaft sowie das Prinzip der Kostendeckung werden präzisiert. Es wird festgehalten, dass kein Anspruch auf Gewährung von Darlehen besteht.
Art. 4 Belehnungshöhe	Art. 5 Berechnung des Ertragswerts	Der Titel des Artikels wird angepasst. Es wird festgehalten, dass der Ertragswert anhand der Discounted-Cash-Flow-Methode berechnet wird. Zudem wird präzisiert, in welchen Fällen die Tragbarkeit massgebend für die maximale Belehnung ist.
	Art. 6 Darlehensbetrag	Der Artikel wird neu eingefügt. Die Begrenzung des Darlehensbetrags war bisher im Geschäftsreglement der SGH festgelegt. Die Begrenzungen des maximalen absoluten und des maximalen relativen Darlehensbetrags werden erhöht. Die Begrenzung des maximalen relativen Darlehensbetrags wird flexibilisiert.
Art. 5 Übernahme bestehender Darlehen	Art. 7 Übernahme bestehender Darlehen	Keine wesentlichen Veränderungen.
Art. 6 Darlehensverluste	Art. 11 Aufnahme von Fremdkapital Art. 12 Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit	Die Übernahme von Verlusten aus der Darlehenstätigkeit durch den Bund sowie die Beschaffung von Fremdkapital bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt werden präzisiert. Damit wird eine Empfehlung der EFK umgesetzt.
Art. 7 Zinsen und Amortisationen	Art. 8 Zinsen und Amortisationen	Die Grundsätze für die Festsetzung der Zinsen werden präzisiert. Damit wird eine Empfehlung der EFK umgesetzt. Die Möglichkeit zur Gewährung von Amortisationssistierungen wird flexibilisiert. Die Möglichkeit zur Gewährung von Zinsverbilligungen, welche bisher im Geschäftsreglement der SGH festgelegt worden ist, wird neu in der Verordnung festgelegt.

	Art. 9 Massnahmen zur Vermeidung von Darlehensverlusten	Der Artikel wird neu eingefügt. Die Möglichkeit für Massnahmen zur Vermeidung von Darlehensverlusten war bisher im Geschäftsreglement der SGH festgelegt.
	Art. 10 Sicherstellung	Der Artikel wird neu eingefügt. Damit wird Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes präzisiert. Die Kompetenz für Darlehen ohne Sicherheiten wird der SGH übertragen.
Art. 8 Organisation der Gesellschaft	Art. 13 Organe der Gesellschaft	Der Artikel nennt nur noch die Organe der SGH.
	Art. 14 Generalversammlung: Stellung	Der Artikel wird neu eingefügt, entspricht aber Teilen von Artikel 8 der alten Verordnung.
	Art. 15 Generalversammlung: Aufgaben	Der Artikel wird neu eingefügt und entspricht Teilen von Artikel 8 Absatz 2 der alten Verordnung und Teilen von Artikel 12 der alten Statuten.
Art. 9 Verwaltung	Art. 16 Verwaltung: Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder	Der Artikel wird neu eingefügt, entspricht aber Teilen der Artikel 9 und 10 der alten Verordnung sowie Teilen von Artikel 16 der alten Statuten. In Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Verwaltung werden Präzisierungen vorgenommen.
Art. 10 Aufgaben der Verwaltung	Art. 17 Verwaltung: Aufgaben	Der Artikel entspricht Teilen von Artikel 10 der alten Verordnung und Artikel 17 der alten Statuten. Die Zuständigkeit über das Geschäftsreglement wird an die Verwaltung der SGH übertragen. Die Bewirtschaftung der freien Mittel der SGH wird als Kompetenz der Verwaltung der SGH festgelegt. Damit wird eine Empfehlung der EFK umgesetzt.
	Art. 18 Verwaltung: Pflichten der Mitglieder	Der Artikel wird neu eingefügt und legt die Pflichten der Mitglieder der Verwaltung in Bezug auf die Interessenbindungen und die Verhinderung von Interessenkollisionen fest.
Art. 11 Vollzug		Der Artikel wird gestrichen.
	Art. 19 Verwaltung: Vergütung der Mitglieder	Der Artikel wird neu eingefügt. Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Verwaltung war bisher in den Statuten der SGH festgelegt.
	Art. 20 Revisionsstelle und Rechnungslegung	Der Artikel wird neu eingefügt. Der Artikel übernimmt Teile von Artikel 8 der alten Verordnung und legt fest, dass sämtliche Normen des Aktienrechts zur Revisionsstelle anwendbar sind und dass die Jahresrechnung der SGH nach Swiss GAAP FER erstellt wird.
	Art. 21 (Titel des 5. Abschnitts) Personal	Der Artikel wird neu eingefügt, entspricht aber Teilen von Artikel 8 der alten Verordnung.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 22 Aufhebung eines anderen Erlasses	Der Artikel wird aktualisiert.
	Art. 23 Übergangsbestimmung	Der Artikel wird neu eingefügt.
Art. 13 Inkrafttreten	Art. 24 Inkrafttreten	Das Datum des Inkrafttretens wird angepasst.
Anhang Fremdenverkehrsgebiete	Anhang Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte	Der Förderperimeter wird aktualisiert und erweitert resp. ausgedehnt.